

trauen beehrt, sich durch sehr billige, feste Preise und redliche Bedienung auf das Beste berathen finden. Bei baarer Zahlung wird fünf Prozent von mir zurückvergütet; ich empfehle mich zu geneigtem Zuspruch ergebenst.

Ehrenfried Klotz.

Schorndorf. David Kraus Pflasterer-Meister hat schöne Hopfenstangen zu verkaufen.

Die Empörung von Nordhausen im Jahr 1325.

(Fortsetzung.)

Raum befand sich der Junker allein, als der Meister Daniel Wibel auch schon zu ihm trat, und nicht mit gar freundlicher Miene den wachenden Träumer musterte. „Ist das auch ritterlich,“ zürnte der Meister, „sich im Augenblick der Gefahr zu entfernen, wo die Getreuen des Führers am meisten bedürfen?“ „Verzeiht, guter Meister, bat der Junker, nicht meine Schuld hat mich dem Kampfsplatz entführt; ein plötzlicher Schlag raubte mir die Besinnung, und vielleicht hätte ich schon aufgehört zu leben, wenn mich der treue Ehrich nicht hieher geleitet hätte.“ „Glaubte ich doch nicht, daß wir irgend einen Verlust beklagen mußten, antwortete der Meister, Ihr, Herr, allein solltet die Schuld bezahlen? Das möchte ich für keine gute Vorbedeutung nehmen.“ „Immer günstig genug, meinte der Junker, wenn kein Anderer gefährdet wurde, ich selbst bin wieder gestärkt, und stelle mich, wenn es nöthig ist, noch diesen Augenblick in die Reihen.“ „Laßt das für jetzt gut seyn, erwiderte der Meister, unser Sieg ist vollständig, doch fürchte ich die Zukunft möchte sich etwas feindlicher gestalten.“ „Wie so, was ist geschehen?“ fragte der Junker in großer Unruhe. „Nun, was weiter, antwortete der Schmid, als daß auch die Geistlichkeit das Weite hat suchen müssen. Schon war Alles beendet, wir suchten nach Euch, damit Ihr das obrigkeitliche Amt übernehmet, als das ganze Domkapitel in feierlicher Prozession anstolzte kam, uns mit Interdikt und allem Zubehör zu bedrohen; solche Verwegenheit nahm die aufgelegte Masse übel auf, und was darauf geschah, mögt Ihr Euch selber denken.“ „Himmel und Hölle, rief der Junker, damit haben wir den Feinden die Fackel gereicht, uns unsere Häuser über dem Kopfe anzuzünden. Wähnt Ihr, die geistliche Macht könnte solche Beschimpfung ertragen? Kaiser und Reich werden gegen uns aufstehen, und die Geißel wüthender schwingen, als wir sie jemals fühlten.“ „Nun, nun, tröstete ihn der Schmid, noch sind die Mauern unserer Stadt eine sichere Wehr, und unsere Bürger scheuen den letzten Blutstropfen nicht, um wenigstens Bedingungen zu erzwingen, wie sie unserer Begehr genehm seyn werden.“ „Meint Ihr der Zeit zu trohen, sagte der Junker, wenn man unsere Stadt in eine Last umwandelt, der man die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens entzieht?“ „Dafür wird auch gesorgt werden, entgegnete der Schmid, unsere

Speicher werden gefüllt, ehe die Gefahr heranzieht, und dann haben wir ja noch getreue Nachbarn, welche ihre Schwesterstadt nicht werden zu Grunde gehen lassen.“ „Möge Euer guter Muth belohnt werden,“ meinte Heinrich von Wechsungen. „Und fluge Vorsicht uns beschützen,“ setzte der Meister hinzu; damit wünschte er dem Junker gute Nacht, und suchte selbst das erquickende Lager.

Die Tage des Osterfestes gingen nach diesen Vorgängen ungestört vorüber, nur die verschlossenen Stadthore und der Mangel aller geistlichen Pflege hielten die Erinnerungen wach, doch ging jeder Bürger seinen gewohnten Geschäften nach, ohne nur an eine Störung des Friedens zu denken. Doch nicht lange sollte dieser Zustand dauern; schon rüstete sich der Graf von Hohenstein, bereits waren alle seine Vasallen und Dienstleute aufgeboten, und Herr Conrad Thiele, der sich in den Schutz des Grafen begeben hatte, ließ keine Gelegenheit unbenutzt, die Flamme des Hasses zu unerbittlicher Wuth zu schüren. Nicht zufrieden mit der weltlichen Strenge, hatte auch die beleidigte Geistlichkeit ihr Oberhaupt um Rache angefleht, und der Kurfürst Matthias von Mainz schleuderte den Strahl des Bannes gegen die aufrührerische Stadt, der jeden Andern treffen sollte, welcher es wagen würde, die Empörer zu unterstützen. Die Nordhäuser dagegen blieben auch nicht unthätig, das öffentliche Regiment wurde streng gehandhabt, Lebensmittel, so viel sich in der Eile austreiben ließen, wurden herbeigeschafft, die schadhafte Festungswerke verbesserte man, und die Seele aller dieser Unternehmungen blieb der Junker Heinrich von Wechsungen. Doch vermied er es seit jenem Abend, da er die Beweise von der Treue seiner Jutta erhalten hatte, öffentlich aufzutreten; auch mußte er dem Meister Daniel begrifflich zu machen, wie doch endlich eine Vergleichung mit ihren Feinden erfolgen müsse, nur der Mißbrauch der Gewalt des Bürgermeisters habe die Stadt zum Aufstande gereizt. „Ja, fuhr er fort, Ihr würdet Euch in jenem Falle selbst nicht sträuben können, Herr Conrad Thiele wieder in sein Amt eingefetzt zu sehen, uns allen zur Schmach und unsern spätesten Enkeln zum Verderben.“ „Dahin soll es nicht kommen, meinte der Schmid in der sichern Ueberzeugung seines Rechts; doch fuhr er fort, scheint mir Euer Vorschlag ganz klug erdacht; mögt Ihr denn immer im Verborgenen walten, und mein Arm soll ausführen, was Euer Kopf erfindet.“ „Hütet Euch wohl, Meister Daniel, fiel der Junker ein, Euch selbst unsern Feinden zu erkennen zu geben, dieselbe Vorsicht empfiehlt allen Verschworenen, sonst möchte das Fest unserer Freiheit einst mit einer blutigen Scene enden. Man wird nicht zögern, fuhr er fort, Anforderungen zur Ergebung an die Stadt ergehen zu lassen, hört dann die Bedingungen gelassen an, verhält aber alle das Gesicht dabei, daß nicht einzelne, sondern die ganze Bevölkerung angesehen werde; so nur, endete er, können wir Rechte erlangen, bis unsern Frieden sichern werden.“ Der Schmid billigte diese Vorschläge, und noch ehe er sich weiter erklären konnte, wurde er durch einen Verkäpften abgerufen, um einen Herold des Grafen von Hohenstein zu empfangen. [Fortsetzung folgt.]

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weilsheim.

Donnerstag,

No. 46

14. November 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die öffentliche Sicherheit wird im diesseitigen Bezirke durch Diebstähle fortwährend gestört und es zeichnen sich besonders mehrere in letzter Zeit zur Anzeige gekommene Vergehen durch die Frechheit aus, mit der sie verübt wurden.

Den angestrengtesten Bemühungen des Oberamtes und der ihm zu Gebot stehenden Landjäger konnte es in vielen Fällen nicht gelingen, den Verbrechern auf irgend eine Spur zu kommen und es muß dieser mißliche Umstand nothwendig der Vermuthung Raum geben, daß von den örtlichen Polizei-Behörden und den Dienern derselben nicht diejenige Thätigkeit entwickelt werde, welche die vielfach verübten Verbrechen gegen das Eigenthum und die Nothwendigkeit der Ausforschung der Thäter gebieten.

Im Besonderen scheint von den Orts-Vorstehern auf die Beherbergung von Fremden und auf solche Personen, welche ohne geregelte Beschäftigung in der Gemeinde sich umher treiben, nicht immer das erforderliche Augenmerk gerichtet zu werden.

Das Oberamt sieht sich daher veranlaßt, den Orts-Vorstehern die strengste Einhaltung der bestehenden Verordnungen über die Beherbergung von Fremden, die Maßregel gegen Baganten und Bettler, die Beaufsichtigung von Conspiranten u. herumziehenden Gewerksleuten (Reg.-Bl. von 1807 S. 445 u. f. 1825 S. 697, 1827 S. 133, 1837 S. 528, 1839 S. 617 und folg.) aufs neue einzuschärfen. Aufs strengste beobachten zu lassen sind Personen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum schon in Untersuchung gestanden und gestraft worden sind, und solche, die, ohne hinreichende Unterhaltsmittel zu besitzen, entweder gar keine geregelte Beschäftigung haben oder deren Erwerbzweig zweifelhaft oder verdächtig erscheint. Personen der letzt genannten Kategorie sind dem Oberamte in besonderem Berichte speziell zu bezeichnen, um weiter gegen sie einschreiten zu können.

Die Polizeidiener, Nachtwächter und sonstigen Polizei-Offizianten sind zur genauesten Erfüllung ihrer Dienst-Obliegenheiten anzuhalten und es ist denselben aufzugeben, auch den geringsten Verdachts-Grund, der auf die Entdeckung eines Verbrechens oder eines Verbrechers führen könnte, sogleich zur Anzeige zu bringen. Die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachungen verübter Vergehen und Verbrechen sind stets alsbald speziell zur Kenntniß dieser Diener zu bringen. Andere vertraute Bürger an die Hand zu bekommen, welche es sich zur besondern Pflicht machen, das Leben und Treiben verdächtiger Personen, die in jeder Gemeinde wohl bekannt sind, genauer zu beobachten, wird dem Orts-Vorsteher ein Leichtes seyn und daß hierzu im Besondern die Gemeinderaths-Mitglieder verpflichtet sind, wird keiner weiteren Erwähnung bedürfen.

Befinden sich in einer Gemeinde von anderen abgelegene Gebäude, so ist auf diese und ihre Bewohner ein besonderes Augenmerk zu richten. Daß als Polizei-Offizianten nur solche Personen aufgestellt werden, die

zu ihrem Dienste tüchtig und in jeder Beziehung unbescholten sind, wird von den Orts-Vorstehern und Gemeinderäthen erwartet.

Von jedem, auch dem geringsten Verdachte, der sich gegen eine bestimmte Person ergibt, ist dem Oberamte Anzeige zu machen, und es werden Saumseligkeiten, die ein Orts-Vorsteher hierin und in weiterer Verfolgung aufgefundenen Spuren sich zu Schulden kommen läßt, streng geahndet werden.

Da hauptsächlich dadurch Vergehen und Verbrechen entgegen gewirkt werden kann, daß Jeder zur Arbeit und einer geregelten Thätigkeit angehalten und Leute ohne ordentlichen Erwerbssweig in der Gemeinde nicht geduldet werden, so versteht man sich zu den Orts-Vorstehern, daß sie zu Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck mitwirken werden.. Den 11. Nov. 1839.

Königl. Oberamt,
ges. Amtsbeweser Vogel, Aktuar.
Schorndorf. Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob die Bestimmung der Kauf- und Handelsleute-Ordnung vom 11. Nov. 1728, wornach einem jeden Handelsmann an seinem Wohnorte nur ein einziger offener Laden erlaubt ist, auch auf den Handel der Fabrikanten und Handwerker Anwendung finde?

Die höhere Stelle hat diese Frage — in Erwägung daß die vorgenannte Bestimmung in keiner der übrigen Handwerks-Ordnungen wiederholt ist, sie daher als eine Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Gewerbes angesehen werden muß, und, wenn gleich der Art. 60 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung unter den Berechtigungen des künftigen Meisters nicht ausdrücklich von der Führung mehrerer Läden spricht, doch nicht angenommen werden kann, daß jenes Gesetz, welches im Allgemeinen eine freie Entwicklung der Gewerbe und nicht die Einführung neuer Einschränkungen beabsichtigt, hier eine neue Schranke habe anlegen wollen — dahin entschieden:

daß die Fabrikanten und Handwerker der für die Kaufleute festgesetzten Beschränkung in Absicht auf die Zahl der im Niederlassungsort zu führenden offenen Läden nicht unterworfen seyen.
Die Orts-Vorsteher werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.
Den 11. Nov. 1839.

Königl. Oberamt,
ges. Amtsbeweser Vogel, Aktuar.
Schorndorf. Die Schultheißenämter des Bezirks haben binnen 8 Tagen zu berichten: ob die Aufstellung von Frucht- und Mehlwagen in den Getraidemühlen, wie sie durch Art. 56 und 57 der Mülhordnung vorgeschrieben ist, noch mehr oder weniger im Gebrauch sey, und ob sich diese Einrichtung als ein Bedürfnis im Verkehr der Kunden mit den Müllern herausstelle.
Den 11. November 1839.

Königl. Oberamt,
für den verhinderten Oberamtman: Vogel, Akt.
Welzheim. Da zur Kenntniß des Oberamts gekommen ist, daß die Urkunden welche den R. Pfarrämtern zum Zwecke der Proklamation und Trauung der Gemeinde-Angehörigen zuzustellen sind, häufig unvollständig ausgefertigt werden, so will man die Orts-Vorsteher aufgefordert haben, diese Urkunden genau den Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes gemäß abzufassen. Reg.-Bl. von 1833 S. 538 und 539.

Namentlich muß durch einen beglaubigten Auszug aus dem Gemeinderaths-Protokoll bezeugt werden, ob demjenigen, der sich verehlichen will, das Orts-Bürgerrecht zustehe, und ob seiner Verheirathung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hindernis in den Weg gelegt werden wolle?

Wenn künftig Versäumnisse in dieser Beziehung zur Anzeige kommen wird man solche unnachsichtlich rügen. Den 5. November 1839.

Königl. Oberamt, v. Kirn.
Welzheim. Da die Kauf- und Handelsleute-Ordnung vom 11. November 1728 bestimmt, daß jedem Handelsmann an seinem Wohnorte nur ein einziger offener Laden erlaubt seye, so ist die Frage entstanden, ob diese Bestimmung auch auf den Handel der Fabrikanten und Handwerker Anwendung finde? —

Da jedoch die übrigen Handwerksordnungen hierüber nichts enthalten, und nicht anzunehmen ist, daß die allgemeine Gewerbe-Ordnung eine Beschränkung in dieser Beziehung wolle, so hat das R. Ministerium des Innern obige Frage dahin entschieden, daß die Fabrikanten und Handwerker der für die Kaufleute festgesetzten Beschränkung in Absicht auf die Zahl der im Niederlassungsorte zu führenden offenen Läden nicht unterworfen sind, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 9. November 1839.

Königliches Oberamt, v. Kirn.
Welzheim. Die R. Kreis-Regierung verlangt darüber Auskunft: „ob die Aufstellung von Frucht- und Mehlwagen in den Getraidemühlen, wie sie durch Art. 56 und 57 der Mülhordnung vorgeschrieben ist, noch mehr oder weniger im Gebrauch sey, und ob sich diese Einrichtung als ein Bedürfnis im Verkehr der Kunden mit den Müllern herausstelle.“

Die Orts-Vorsteher haben hierüber sich genau zu erkundigen und innerhalb 10 Tagen Bericht zu erstatten.
Den 12. November 1839.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Diejenigen Lehent- und Gültpflichtigen, mit welchen keine Verträge über jedesmalige Bezahlung der Früchte in Geld abgeschlossen worden sind, haben sich je Dienstag und Samstag Vormittags zu erklären, ob sie die Geldbezahlung im laufenden Mittelpreis oder in dem Durchschnittspreis vom 1. November 1839 bis 1. Februar 1840 der Naturallieferung vorziehen.

Spätere Bemeldungen müssen, wenn der disponible Vorrath des Kameralamts erschöpft ist, zurückgewiesen werden. Rotten, der nicht vertragsmäßig in Geld zu bezahlen ist, muß in Natura geliefert werden.

Den 13. November 1839.

Königl. Kameralamt.
Alsbach. Haselbach. [Haus-Verkauf.] Den Georg Waldenmaier'schen Eheleuten von Haselbach, ist durch gemeinderäthl. Beschluß d. R. 12. Sept. 1839 ihr besitzendes einstockiges Wohnhaus zum Verkauf im Exekutionswege ausgesetzt worden. Da bei dem am 14. d. Mts. stattgehabten öffentlichen Aufstreiche aus dem zum Verkauf ausgesetzten Hause nur 150 fl. Erlöst worden sind, und deshalb die Waldenmaier'schen Eheleute auf eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung angetragen haben, so wird eine solche am

Montag, den 2. Dezember d. J.

Morgens 10 Uhr

auf dem hiesigen Amtszimmer stattfinden, und werden die wohlwollenden Orts-Vorstände ersucht, solches auf die geeignete Weise bekannt machen zu lassen.

Den 31. Oktober 1839.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Der Unterzeichnete beehrt sich bekannt zu machen, daß Goldmünzen, namentlich Friedrichsd'or nur im jeweiligen Frankfurter oder Stuttgarter Cours an Zahlungsstatt oder im Auswechsel angenommen werden können.

Er wechselt auch im Nennwerth gegen Gold oder Silbergeld ein:

- Preussische Kassenbillets,
- Oestreichische und Bayerische Banknoten,
- Zins-Coupons vom Stuttgarter Credit-Verein, der östr. Nationalbank, der östr.

Metalliques, des Fürstl. Starhazischen Anlehens.

Den 13. Nov. 1839.

Eisenlohr.

Schorndorf. Mehrere Hundert Gulden Pflegschaftsgelder hat gegen gesetzliche Sicherheit und 5 Prozent Verzinsung auszuleihen
Stadtrath Kraiß.

Schorndorf. Da ich von kommenden Samstag an die Rindsmezgerei wieder betreiben werde, so erlaube ich mir, mich meinen Freunden und Gönnern zu geneigter Abnahme gehorsamst zu empfehlen.

Jakob Angelbauer,
Mezgermeister.

Schorndorf. [Casino.] Heute Donnerstag den 14. November ist wieder Tanzcasino und wird bis zum Eintritt der geschlossenen Zeit damit fortgefahren werden.

Der Ausschuß.

Schorndorf. [Geld auszuleihen.] In einer Gemeinde des hiesigen Oberamts liegen gegen gesetzliche Sicherheit 500 fl. zum Ausleihen parat.

Das Nähere hierüber sagt

die Redaction.

Schorndorf. Ein Hopfengut im Ottilienberg mit 2700 Stangen, im besten Zustande und erst vor 5 Jahren so angelegt, daß auch 2 oder 3 Liebhaber es unter sich theilen könnten, verkauft der Unterzeichnete mit der Bemerkung, daß der größere Theil der Kaufsumme längere Zeit verzinst werden kann.

Schulmeister Bauer.

Schorndorf. David Knaut Pfästerer-Meister hat schöne Hopfenstangen zu verkaufen.

Gundsholz. Für 2 geordnete Bürger von hier suche ich Anlehen von 500 und 600 fl., erstere Summe 2 fach und letztere 1 1/2 fach gesichert, gegen 4 Prozent Verzinsung.

Den 12. November 1839.

Schultheiß Link.

Welzheim. Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gerichtliche Sicherheit und 5 Prozent Verzinsung 550 fl. aus einer Verwaltung zum Ausleihen parat.

Den 11. Nov. 1839.

Gottl. Mung,
Saisensieder.

Stuttgart. (Empfehlung von Wollewaaren für den Winterbedarf.)

Mein neues Waarenlager ist nach dem soliden Bedürfnis des Bürgers und des Landmanns mit Tüchern und Halbtüchern aller Art, mit Westen und Hosengeugen im besten Geschmacke, guten Wibern, Castorines, Moultons, Flanelen und Futterbarchenten etc. reichlich ausgestattet und es wird Jedweder, der mich mit seinem Vertrauen beehrt, sich durch sehr billige, feste Preise und redliche Bedienung auf das Beste berathen finden. Bei baarer Zahlung wird fünf Prozent von mir zurückvergütet; ich empfehle mich zu geneigtem Zuspruch ergebenst.
Ehrenfried Klotz.

Die Empörung von Nordhausen im Jahr 1325.

(Fortsetzung.)

Nicht ohne Ueberwindung sah der Junker den Meister gehen, mächtig regten sich in ihm die Reize des Ehrgeizes, und gern wäre er dem Abgesandten des Grafen mit offener Stirn entgegengetreten, um durch ihn seinen Beleidigern verflüchten zu lassen, wie er die ihm geschehene Unbill zu rächen wisse. Aber noch wachte sein guter Stern für den Junker; ihm alle peinigenden Zweifel zu entheben, erschien im selbigen Augenblicke der treue Ehrich, und theuere Sorgen verschüchelten jeden feindlichen Gedanken. „Sprich, sprich, rief der Junker dem Eintretenden entgegen, wie denkst die Holde meiner, rühst Du aus ihren gramgebeugten Zügen, wie tief mein Selbst in ihrem Herzen thront? oder hat die Bosheit der Verläumdung — nein, fuhr er fort, ich werde schon wieder zum Verbrecher an der reinsten Jugend, sprich nur, sprich, guter Ehrich, und kein Laut aus meinem unheiligen Munde soll Deine süße Rede unterbrechen, fügsam wie ein Lamm will ich hören, nur sprich, daß meine Manneskraft der tödenden Mägen-schheit nicht länger unterliegt.“ „Herr, begann Ehrich, auf die Treue der Jungfrau Jutta könnt Ihr Häuser bauen, ob es aber in diesem oder jenem Leben geschehe, das vermochte mein Scharfblick nicht voraus zu sehen.“ „Wie soll ich diesen doppelstimmigen Anspruch deuten, unterbrach der ungeduldige Junker; willst Du mir Unheil verkünden, so erkläre Dich schnell, darf ich hoffen, dann sprich noch schneller, aber nur die kurze nackte Wahrheit laß mich hören.“ „Euer Wille soll geschehen, Herr, fuhr Ehrich fort, kann ich auch selbst dem Schmerze kaum gebieten, wenn ich das franke todenbleiche Bild der Jungfrau in meine Erinnerung zurückrufe.“ „Sie leidet? fragte der Junker, und das um mein willen?“ „Viele Stürme vermögen ein so zartes Weien wohl zu knicken, entgegnete der Diener, indes die Jungfrau bleibt auch im Leiden ihrer Zu-

gend würdig, und als ihren letzten Willen entbietet sie Euch den Gruß der Liebe mit der Bitte, ihr letztes Stündlein durch Eure Gegenwart aufzuheben, sey es auch um welchen Preis es wolle.“ „Dahin wäre es gekommen? seufzte der Junker tief auf, u. das Alles wirklich meine Schuld?“ „Werdet nicht verzagt, Herr, tröstete der Diener, Jungfrau Jutta sieht Euer Begehren mit ganz andern Augen an.“ „Sie weiß um mein Verbrechen,“ stammelte der Junker. „Sie ahnt es nur, sagte Ehrich, und weiß Euch dessen Dank.“ „In dieser That, flüsterte sie mit ihrer Engelstimme, erkenne ich die edelstolze Seele meines Heinrichs, und liebe ihn darum nur noch mehr; denn verloren, wie ich ihm durch den strengen Willen meiner Eltern war, hätte ich mich einem verhassten Loose fügen müssen, und der Tod war mir gewisser noch als jetzt; nein, rief sie wie schon halb verflärt, als freie Jungfrau darf ich sterben, gebe Gott, in den Armen meiner eigenen freien Wahl;“ und dann beschwor sie mich bei der heiligen Jungfrau, Euch zu bewegen, ihre letzte Bitte zu erfüllen.“ „Und ich säume noch?“ rief der Junker, wie aus einer dumpfen Betäubung erwachend. „Schnell, Ehrich, bringe mir mein geistliches Gewand, oft schon hat es mich zu der Eheuren, Heißgeliebten geleitet, Du folge mir als dienender Bruder, und in dem Gelingen dieser süßen Pflicht will ich die Verzeihung des Ewigen für meine That erkennen.“ Ehrich hatte seine Befehle nicht so bald erfüllt, als der Abend auch schon zu dunkeln begann, und unter dem Schutze der Nacht schritten die beiden Pilger durch wohlbekannte Pforten aus dem engen Gewahrsam der Stadt in die freie Natur. Mögen sie glücklich ihr Ziel erreichen, und auf einige Augenblicke das zerstörende Bild des Aufruhrs mit sanfteren Banden vertauschen.
[Fortsetzung folgt.]

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 31. Oktober 1839.

Kernen	1 Schfl.	13 fl.	14 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Roggen	—	12 fl.	48 fr.	11 fl.	49 fr.	11 fl.	12 fr.
Dinkel	—	7 fl.	fr.	6 fl.	43 fr.	6 fl.	30 fr.
Gersten	—	9 fl.	52 fr.	8 fl.	51 fr.	8 fl.	fr.
Haber	—	4 fl.	48 fr.	4 fl.	26 fr.	3 fl.	54 fr.
Wicken	—	fl.	44 fr.	fl.	42 fr.	fl.	40 fr.
Welschkorn	—	1 fl.	fr.	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.
Ackerbohnen	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	fr.	

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	18 fl.	fr.	16 fl.	55 fr.	15 fl.	24 fr.
Schweinefleisch	abgezogenes	1 Pfd.					8 fr.
Ditto	ganzes	1 —					9 fr.
Ochsenfleisch		1 —					8 fr.
Rindfleisch		1 —					7 fr.
Kalbfleisch		1 —					7 fr.
Kernbrod		8 —					28 fr.
1 Kreuzer Weck	soil wägen						6 Pfd.

Auflösung der Charade in No. 44.
L u f t s c h i f f.

Verantwortlicher Redacteur: E. J. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 47

21. November 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Da seit Abhaltung der letzten Zunft-Versammlungen dahier schon mehr als 3 Jahre verflossen sind, so werden die Meister der nachgenannten Gewerbe hiermit wieder einberufen, und zwar haben dahier auf dem Rathause zu erscheinen:

- die Dreher und Kammacher den 2. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Glaser am gleichen Tage Nachmittags 2 Uhr
- die Schreiner den 4. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Bäcker den 5. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Schuhmacher den 6. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Schneider den 9. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Wagner den 10. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Schmiede den 12. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr.
- die Kaufleute und Krämer den 13. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Sailer den 14. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr
- die Hafner am gleichen Tage Nachmittags 2 Uhr

Die Gegenstände über welche die Zunft-Versammlungen zu berathen und zu beschließen haben sind im Art. 98 der revidirten Gewerbeordnung von 1833 Reg.-Bl. S. 414 festgesetzt. Bei den nächsten Versammlungen werden namentlich vorkommen

- 1.) die Abhör der Zunft-Rechnungen
- 2.) die Wahl der Zunft-Vorsteher
- 3.) die Festsetzung der Gebühren, Gehalte und Belohnungen
- 4.) die Bestimmung der Mittel durch welche die Ausgaben gedeckt werden sollen
- 5.) Beschlüsse in Betreff der Unterstützung wandernder Gewerbs-Gehülfen.

Außer diesen Gegenständen ist den Zunft-Versammlungen auch gestattet, andere das gemeinsame Interesse der Zunft-Vereine betreffenden Gegenstände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.